Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(12.1.1976) Drucksache 9/41

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **41 S**
12. 01. 76

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen mit Begründung mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Depuation für Bau und Raumordnung und die Finanzdeputation haben den Entwurf noch nicht beraten. Die Beratungen der Deputationen werden voraussichtlich am 16. Januar 1976 abgeschlossen sein. Der Senat wird der Stadtbürgerschaft die Beratungsergebnisse bis zum Beginn der Behandlung des Ortsgesetzentwurfs mitteilen.

Der Senat bittet, den Ortsgesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1969 (Brem.GBl. S. 21-2134-a-1), geändert durch das Ortsgesetz vom 15. März 1972 (Brem.GBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Gebühren betragen:

A. I. bei zweimaligem Entleeren und Abfahren in der Woche

1.	eines Mülleimers (35 l)	102,00 DM/Jahr
2.	eines Mülleimers (50 l)	144,00 DM/Jahr
3.	einer Mülltonne (110 l)	318,00 DM/Jahr
4.	einer Mülltonne (220 l)	612,00 DM/Jahr
5.	eines Müllgroßbehälters (770 l)	1.752,00 DM/Jahr
6.	eines Müllgroßbehälters (1100 l)	2.220,00 DM/Jahr

II. bei einmaligem Entleeren und Abfahren in der Woche

1.	eines Mülleimers (35 l)	51,00 DM/Jahr
2.	eines Mülleimers (50 l)	72,00 DM/Jahr
3.	einer Mülltonne (110 l)	159,00 DM/Jahr
4.	einer Mülltonne (220 l)	306,00 DM/Jahr
5.	eines Müllgroßbehälters (770 l)	876,00 DM/Jahr
6.	eines Müllgroßbehälters (1100 l)	1.110,00 DM/Jahr

B. für die einmalige Entleerung und Abfuhr

1.	einer Mülltonne (110 l)	3,50 DM/Stück
2.	einer Mülltonne (220 l)	6,50 DM/Stück
3.	eines Müllgroßbehälters (770 l)	18,00 DM/Stück
4.	eines Müllgroßbehälters (1100 l)	22,50 DM/Stück
5.	eines Müllsackes (nur Abfuhr)	2,50 DM/Stück

C. für die Benutzung der städtischen Abladeplätze (Deponien) gemäß § 14 Absatz 1

1.	für reinen Erdaushub und Bauschutt	5,00 DM/cbm
2.	für andere deponierfähige Abfälle	7,50 DM/cbm.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Gebühren für die Müllbeseitigung (Müllabfuhr und -beseitigung) sind zuletzt mit Wirkung vom 1. April 1972 angehoben worden. Die Gebühren waren zum Zeitpunkt ihrer Anhebung bis Ende 1973 kostendeckend. 1974 und 1975 konnten dagegen die entstandenen Ausgaben nicht mehr durch Gebühren und sonstige Einnahmen ausgeglichen werden. Auf die danach gebotene Anhebung der Gebühren zur Beibehaltung bzw. Wiederherstellung der Kostendeckung ist für diese beiden Jahre verzichtet worden, um eine Abstufung der Gebührenanpassungen auf dem Entsorgungssektor zugunsten einer Anhebung der Kanalbenutzungsgebühren zu erreichen (Bremische Staatsbürgerschaft, Drucksache 8/472 S).

Maßgebend für diesen Beschluß waren u.a. die zu dem damaligen Zeitpunkt bereits begonnenen Vorbereitungen für eine Untersuchung, durch Umstellung des Abfuhrsystems Kostensteigerungen vorübergehend aufzufangen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden in Kürze zur Diskussion vorgelegt.

Angesichts der nachstehend dargestellten Entwicklung des Gebührenhaushalts Müllbeseitigung ist ein Verzicht auf eine Gebührenanpassung weiterhin nicht mehr möglich.

	Ist 1972	Anschlag 1976*)	Veränderung in v.H.
		– Mio DM –	
Ausgaben			
Personalausgaben	9,994	16,373	+ 64
Sachaufwand (ohne Investitionen) einschl. Anteil an Kosten anderer Dienststellen	7,956	12,089	+ 52
Schuldendienst für durch Darlehen zu deckende Investitionen	4,936	7,611	+ 54
	22,886	36,073	+ 58
./. Einnahmen aus dem Betrieb der MVA einschl. Wärmeabgabe	0,817	3,240	+297
./. sonstige Einnahmen	0,183	0,169	–8
Gebührenbedarf	**21,886**	**32,664**	**+ 49**
./. Müllabfuhr- und Müllplatzgebühren nach den seit 1. April 1972 geltenden Gebührensätzen	20,973	27,650	+ 32
Zuschuß	**0,913**	**5,014**	

*) Hierin sind Mehrausgaben und Mindereinnahmen, die nach der Haushaltsrechnung per 30. November 1975 mit Sicherheit auch für 1976 zu erwarten sind, jedoch bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 1976 noch nicht erkennbar waren, bereits berücksichtigt.

Für 1977 ist nach den gegenwärtigen Gebührensätzen mit einem Ansteigen des Zuschusses auf 7,397 Mio DM zu rechnen.

Es ist weitgehend gelungen, die Zunahme der Personal-, Sach- und Kapitalkosten durch Mehreinnahmen aus Gebühren (ohne zwischenzeitliche Gebührenerhöhung) und aus dem Betrieb der Müllverbrennungsanlage einschließlich Wärmeabgabe auszugleichen. Einem Kostenanstieg um 13,187 Mio DM steht ein Einnahmeanstieg von 9,086 Mio DM gegenüber, so daß die Mehrkosten zu mehr als 65 v.H. durch höhere Einnahmen ausgeglichen werden können. So ist trotz eines Kostenanstiegs um 58 v.H. nur eine Einnahmeerhöhung durch Gebührenänderungen um ca. 24 v.H. erforderlich, um die Kostendeckung sowohl für 1976 als auch für 1977 wieder herzustellen.

Abweichend von der durchschnittlichen Steigerungsrate von 24 v.H. sollen entsprechend der festgestellten Kostenentwicklung die Gebühren für die Benutzung der städtischen Müllabladeplätze um 100 v.H. für Erdaushub und Bauschutt und 200 v.H. für andere deponierfähige Abfälle angehoben werden. Mit der getrennten Kostenerfassung für Müllabladeplätze und einer entsprechenden Gebührenfestsetzung wird verhindert, daß über die Gebühren für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen aus Müllgefäßen Kosten der Müllabladeplätze aufgefangen werden. Aus Müllgefäßen entleerte Abfälle werden in der Regel nicht auf Abladeplätzen abgelagert, sondern in der Müllverbrennungsanlage beseitigt. Im Einzelfall privat angelieferte Abfälle aus Haushalten werden bis zu einer Menge von 0,5 cbm weiterhin kostenlos angenommen.

Stärker sollen ebenfalls die Kosten für die einmalige Entleerung und Abfuhr von Müllgefäßen (Buchstabe B) angehoben werden, weil deren vorübergehende Bereitstellung und Einzelabrechnung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Die Zuschläge gegenüber der regelmäßigen Leerung betragen hier 5 bis 15 v.H.

Für die regelmäßig zu leerenden Gefäße ist eine Gebührenerhöhung um rd. 20 v.H. ausreichend. Die bei der letzten Änderung festgesetzte Degression zugunsten der größeren Müllgefäße soll unverändert erhalten bleiben. Die degressive Staffelung hat ihre Grundlage darin, daß

- die Sammlung von Müll mit größeren Behältern wirtschaftlicher ist,
- der Benutzer von Müllgroßbehältern zusätzlich Aufwendungen für die Herrichtung und Unterhaltung eines Standplatzes zu tragen hat,
- sich größere Müllbehälter schlechter befüllen lassen als Mülleimer; in die großen Behälter wird erheblich weniger Müll gefüllt als in eine entsprechende Anzahl von Mülleimern,
- aus Gebieten mit Müllgroßbehältern wesentlich mehr kleiner Sperrmüll abgefahren wird als aus mit Mülleimern ausgestatteten Haushalten; dadurch wird die kostenaufwendige Speermüllabfuhr entlastet,
- die Müllabfuhrbenutzer bei entsprechendem Bedarf angeregt werden sollen, ihr kleines Müllgefäß in ein wirtschaftlicher zu leerendes größeres Gefäß umzutauschen.

Aus der vorgesehenen Anhebung der Müllabfuhr- und Müllplatzgebühren ergeben sich folgende Änderungen in den Gebührenhaushalten Müllbeseitigung:

	Anschlag 1976	Schätzung 1977	Summe 1976 u.1977
	— in Mio DM —		
Ausgaben			
Personalausgaben	16,373	17,192	33,565
Sachaufwand (ohne Investitionen) einschl. Anteil an Kosten anderer Dienststellen	12,089	13,338	25,427
Schuldendienst für durch Darlehen zu deckende Investitionen	7,611	8,342	15,953
	36,073	38,872	74,945
./. Einnahmen aus dem Betrieb der MVA einschl. Wärmeabgabe	3,240	3,440	6,680
./. sonstige Einnahmen	0,169	0,170	0,339
Gebührenbedarf	**32,664**	**35,262**	**67,926**
./. Gebühreneinnahmen			
Müllabfuhrgebühren nach den seit 1. April 1972 geltenden Gebührensätzen	27,050	27,255	54,305
Mehreinnahmen aus Gebührenerhöhung	4,260	5,670	9,930
Müllplatzgebühren nach den seit 1. April 1972 geltenden Gebührensätzen	0,600	0,610	1,210
Mehreinnahmen aus Gebührenerhöhung	1,012	1,370	2,382
Überschuß	**0,258**	—	—
Zuschuß	—	**0,357**	**0,099**

Bei den vorstehenden Zahlen sind folgende Abweichungen von der bisher unterstellten Entwicklung berücksichtigt worden:

1. Sachaufwand:

Zusätzlich zu der Zuwachsrate als Folge von Preissteigerungen und Investitionen sind zu erwartende höhere Ausgaben für die Unterhaltung der Kraftfahrzeuge und der Müllverbrennungsanlage in Höhe von 0,4 Mio DM berücksichtigt worden.

2. Einnahmen aus der Wärmeabgabe:

Entgegen dem Anschlag im Haushaltsplanentwurf 1976 sind um 0,2 Mio DM niedrigere Erlöse aus der Wärmeabgabe zu erwarten. Die für 1976 veranschlagten Einnahmen können voraussichtlich erst 1977 erzielt werden.

Wie die Ergebnisse der vorstehenden Gebührenhaushaltsberechnungen zeigen, wird mit der Zusammenfassung der Jahre 1976 und 1977 zu einem Abrechnungszeitraum eine Bemessung der Gebührensätze erreicht, die nach gegenwärtigem Erkenntnisstand eine

weitere Anhebung bis zum 31. Dezember 1977 nicht erforderlich werden läßt. Erst für 1978 wird wieder geprüft werden müssen, ob die Gebühren noch kostendeckend sind. Bis dahin werden auch konkrete Aussagen über die Möglichkeit der Kosteneinschränkung durch Änderung des Müllabfuhrsystems vorliegen.

Der Ausgleich eines Zuschusses (1977 1 v.H. des Gebührenbedarfs) durch einen Überschuß aus dem Vorjahr (1976 0,8 v.H. des Gebührenbedarfs) ist rechtlich möglich und aus Gründen der Gebührenkonstanz für einen längeren Zeitraum wünschenswert. Der verbleibende Zuschuß aus dem Gesamtzeitraum in Höhe von 0,02 v.H. muß hingenommen werden, da eine Verteilung auf die einzelnen Gebührensätze wegen der damit entstehenden, nicht mehr in Monatsraten aufteilbaren Pfennig-Beträge nicht möglich ist.

Ein Vergleich der Gebühren mit den Gebührensätzen anderer vergleichbarer Großstädte und der Landkreise des Umlandes ist kaum möglich, da die Unterschiede im Leistungsangebot zu sehr differieren. So entstehen bei den umliegenden Landkreisen in der Regel keine Verbrennungskosten, da der Müll auf Deponien abgelagert wird, deren Kosten etwa 10 bis 15 v.H. der Kosten einer Müllverbrennungsanlage betragen. Auch bei Berücksichtigung der Wärmeabgabe aus einer Müllverbrennung bestehen erhebliche Kostenunterschiede. Zudem wird in vielen Städten der Müll in 110-l-Tonnen oder größeren Gefäßen gesammelt und nur einmal wöchentlich abgefahren, so daß die Abfuhrkosten wesentlich niedriger sind.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Die Begründung für die Anhebung und die Gestaltung der Einzelgebühren ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen unter A. Die **Erhöhung** gegenüber den bisherigen Gebührensätzen beträgt

	1976 9 Monate	**1977** 12 Monate
	– DM –	
1. bei zweimaligem Entleeren und Abfahren in der Woche		
eines Mülleimers (35 l)	13,50	18,00
eines Mülleimers (50 l)	18,00	24,00
einer Mülltonne (110 l)	40,50	54,00
einer Mülltonne (220 l)	81,00	108,00
eines Müllgroßbehälters (770 l)	225,00	300,00
eines Müllgroßbehälters (1100 l)	279,00	372,00
2. bei einmaligem Entleeren und Abfahren in der Woche		
eines Mülleimers (35 l)	6,75	9,00
eines Mülleimers (50 l)	9,00	12,00
einer Mülltonne (110 l)	20,25	27,00
einer Mülltonne (220 l)	40,50	54,00
eines Müllgroßbehälters (770 l)	112,50	150,00
eines Müllgroßbehälters (1100 l)	139,50	186,00

3. für die einmalige Entleerung und Abfuhr

einer Mülltonne (110 l)	0,90 DM
einer Mülltonne (220 l)	1,50 DM
eines Müllgroßbehälters (770 l)	4,00 DM
eines Müllgroßbehälters (1100 l)	4,50 DM
eines Müllsackes (nur Abfuhr)	0,50 DM

4. für die Benutzung der städtischen Abladeplätze (Deponien)

für reinen Erdaushub und Bauschutt	2,50 DM
für andere deponierfähige Abfälle	5,00 DM

Die Gebührensätze für die regelmäßige Leerung von Müllgefäßen sind so festzusetzen, daß auch im Ausnahmefall eine Abrechnung in Monatsbeträgen möglich ist. Die Beträge müssen daher durch 12 teilbar sein, so daß die Erhöhungen zum Teil den Mittelwert von 20 v.H. geringfügig übersteigen.

Zu Artikel 2

Der Inkrafttretenstermin ergibt sich aus der quartalsweisen Festsetzung der Gebühren für die regelmäßige Abfuhr durch das Steueramt. Die Anhebung ist darüber hinaus so rechtzeitig zu beschließen, daß bis zum Inkrafttreten des Ortsgesetzes eine Änderung von Mietverträgen und Nebenkostenabrechnungen für Mietwohnungen möglich ist.

Personalkosten in den Gebührenhaushalten Müllbeseitigung 1976 (in Mio DM):

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

1. Beamte

Anschlag lt. Haushaltsplan-Entwurf	2,771	
– davon entfallen auf die Müllbeseitigung **18 v.H.**		0,499

2. Angestellte

Anschlag lt. Haushaltsplan-Entwurf	5,958	
– davon entfallen auf die Müllbeseitigung **34 v.H.**		2,026

3. Arbeiter

Anschlag lt. Haushaltsplan-**Vor**entwurf	33,546	
Anmerkung: der Anschlag wurde im Haushaltsplan-Entwurf auf 22,994 Mio DM gekürzt. Berichtigung nach Beratung des Haushaltsplans in der Stadtbürgerschaft. Zum Vergleich: Ist 1974 27,380; Ist November 1975 29,005		
– davon entfallen auf die Müllbeseitigung **38 v.H.** (nach Berücksichtigung des im wesentlichen abfuhrfreien Mittwochs)		12,747
Summe		**15,272**
– entsprechend 36 v.H. der Gesamtpersonalkosten		

4. Anteil an Ausbildungsvergütungen und Fürsorgemaßnahmen:
36 v.H. von 0,050 Mio DM — 0,018

5. Anteil an den zentral veranschlagten Personalausgaben für Versorgungsbezüge, VBL-Kosten, Beihilfen, Nachversicherungen, Kontoführungsgebühren, Essenmarken usw.: **5,8 v.H.** der vorstehenden anteiligen Personalausgaben — 0,883

Gesamtpersonalausgaben Müllbeseitigung (außer Bremen-Nord) — **16,173*)**

Bauamt Bremen-Nord

Bezüge für bei der Müllbeseitigung tätiges Personal:

1 Angestellter	0,035
5 Arbeiter	0,150
	0,185
zuzüglich Anteil an den zentral veranschlagten Personalausgaben wie vorstehend Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung: 5,8 v.H. der Personalausgaben	0,010
Gesamtpersonalausgaben Müllbeseitigung (Bremen-Nord)	**0,195**

Weitere Personalausgaben entstehen nicht, da mit der Müllabfuhr eine Privatfirma beauftragt ist, deren Personalausgaben im Rahmen der Gesamterstattung ausgeglichen werden.

*) zuzüglich 0,004 vermischte Personalausgaben bei Hst. 3666/459 99-6

Druck: Bremer Nachrichten GmbH